



Das Jahr 2010 hat zahlreiche Neuerungen auf Lager und erfreulicherweise auch einige Verbesserungen für UnternehmerInnen.

Eine steuerliche Entlastung für Unternehmen bringt der neue Gewinnfreibetrag. Damit wird eine langjährige Forderung der Wirtschaftskammer erfüllt. Das Vorsteuererstattungsverfahren in der EU wird einfacher und die Obergrenze für ERP-Kredite angehoben.

Gewinnfreibetrag ist bares Geld

Der neue Gewinnfreibetrag anstelle des bisherigen Freibetrags für investierte Gewinne bedeutet für alle einkommensteuerpflichtigen Selbstständigen bares Geld: Er beträgt 13% (statt bisher 10%) und kann auf alle betrieblichen Einkünfte und alle Gewinnermittlungsarten – also Bilanzierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und nun auch Pauschalierung – angewandt werden. Damit wurde eine langjährige Forderung der Wirtschaftskammer umgesetzt, für UnternehmerInnen ein Äquivalent zur Steuerbegünstigung des 13. und 14. Gehalts bei Arbeitnehmern zu schaffen.

Keine Verpflichtung zu Anschaffungen

UnternehmerInnen mit geringerem Einkommen profitieren von den Neuerungen besonders: Denn für den Grundfreibetrag von 3.900 € (und damit Gewinne bis 30.000 €) gibt es keine Verpflichtung, Wertpapiere oder Anlagegüter anschaffen zu müssen. Der Grundfreibetrag wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

Bei Gewinnen über 30.000 € müssen hingegen für den über 3.900 € geltend gemachten Gewinnfreibetrag „begünstigte Investitionen“ angeschafft werden. Das sind zum Beispiel neue Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder Wertpapiere, die etwa zur Bedeckung von Pensionsrückstellungen geeignet sind (nicht aber Pkw, außer sie dienen der gewerblichen Personenbeförderung). Die Obergrenze für den nicht zu versteuernden Gewinn liegt bei 100.000 € – das sind 13% von 769.231 €.

Größte Reform der Mehrwertsteuer

Die bislang größte Reform der Umsatzsteuerbestimmungen in der EU bringt im sogenannten Mehrwertsteuerpaket vor allem umfangreiche Änderungen bei den Vorschriften über den Ort der Erbringung von Dienstleistungen und eine Vereinfachung des Erstattungsverfahrens von

Vorsteuern, die in anderen EU-Ländern angefallen sind.

Die Bestimmung des Orts der Dienstleistung hängt nun davon ab, ob die Dienstleistungen an einen steuerpflichtigen Unternehmer oder an eine Privatperson erbracht wurden. Bei Dienstleistungen an Unternehmer (so genannte B2B – Business-to-Business-Leistungen) gilt als neue Grundregel das Empfängerortprinzip. Die Leistung ist damit an dem Ort steuerpflichtig, an dem der Empfänger der Leistung sein Unternehmen oder seine Betriebsstätte hat. Dadurch kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse- Charge-Prinzip).

Least ein österreichischer Betrieb zum Beispiel seine Fahrzeuge im EU-Ausland, muss er künftig dafür in Österreich die Steuer abführen. Wichtig ist auch: Die Steuerschuld entsteht bereits mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Dienstleistung erbracht worden ist. Auch eine spätere Rechnungslegung verschiebt sie nicht.

Für Dienstleistungen an Private (B2C – Business-to-Consumer-Leistungen) fällt die Steuerpflicht weiterhin an dem Ort an, an dem der Leistungserbringer sein Unternehmen betreibt.

Erstattung der Vorsteuer

Erfreuliches gibt es auch beim neuen Verfahren zur Vorsteuererstattung.

Zogen sich die Verfahren bisher in manchen Staaten über Jahre, gilt jetzt einheitlich eine Verfahrenshöchstdauer von acht Monaten.

Spätestens vier Monate nach Antragstellung muss die jeweilige Behörde mitteilen, ob sie die Erstattung gewährt, den Antrag abweist oder zusätzliche Informationen braucht. Bei positivem Bescheid muss die Erstattung innerhalb von zehn Arbeitstagen erfolgen.

Die Schwellenwerte für die Buchführungspflicht werden 2010 angehoben: Sie wird künftig erst verpflichtend, wenn ein Jahresumsatz von 700.000 € (bisher 400.000 €) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten wird oder einmalig über 1 Mill. € (bisher 600.000 €) liegt. Da die Eintragungspflicht in das Firmenbuch daran anknüpft, sind auch Einzelunternehmer erst ab Erreichen der erhöhten Werte zur Protokollierung verpflichtet.

Neue Obergrenze für ERP-Kredite

Positiv für KMU: Die Obergrenze für ERP-Kleinkredite wird 2010 von derzeit 30.000 € auf 100.000 € angehoben. Die Laufzeit beträgt unverändert sechs Jahre, die Verzinsung 1,5%. Das erste Jahr ist tilgungsfrei. Besichert wird über eine Bankhaftung oder eine Haftung der Förderbank Austria Wirtschaftsservice (aws). Der Kleinkredit ist auch von der Kreditvertragsgebühr befreit.

Weiters neu: Alle ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmen haben ab 2010 auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen sowie auf ihren Websites die Firma, die Rechtsform, den Sitz und die Firmenbuchnummer des Unternehmens, gegebenenfalls den Hinweis, dass sich das Unternehmen in Liquidation befindet, sowie das Firmenbuchgericht anzugeben.

EU-Regelung für Zolltarifnummern

Die achtstellige Zolltarifnummer der EU (kombinierte Nomenklatur) wird 2010 einige Änderungen enthalten. Die Einführung des Economic Operators Registration and Identification Systems (EORI) bringt eine EU-weite Registrierungspflicht von Wirtschaftsbeteiligten, die zollrelevante Tätigkeiten – vor allem Zollanmeldungen – ausüben. Von dieser Pflicht sind besonders Importeure und Exporteure betroffen, die außerhalb der EU Handel betreiben.